

Vereinssatzung Kulturquartier Allgäu e.V.

endgültige und verabschiedete Fassung vom 2. Juli 2021

Präambel & Manifest

Ein Quartier ist in seiner Wortbedeutung zum einen ein **Stadtviertel**, in dem Menschen miteinander leben und Kultur erleben. Zum anderen ist ein Quartier eine **Unterkunft**. Auch Kultur und Kunstschaffende brauchen solche Orte, ein Zuhause, in dem man unterkommt.

Solch ein Quartier, sowohl ein lebendiges Stadtviertel als auch eine Unterkunft für die Kultur, wollen wir begründen: Ein **Kulturquartier**, in dem die **Menschen Kultur erleben oder schaffen** können, für Kempten und das Allgäu.

Die Chance, die sich erstmalig und wohl einmalig auf dem Areal der Allgäuuhalle in Kempten bietet, wollen und müssen wir ergreifen.

Dafür wollen wir uns zusammentun und diesen Verein gründen: Für mehr bildende und darstellende Kunst, Musik, Literatur und alle Strömungen, die sich hieraus ableiten. Für mehr Sozio-, Sub- und Straßenkultur. Und für mehr Teilhabe und Begegnung aller Menschen an einem möglichst unkommerziellen und gemeinsamen „dritten Ort“*.

Die Hauptziele des Vereins sind insbesondere

- die **Umnutzung der freiwerdenden Allgäuuhalle** mit Kälberhalle und dem umliegenden Areal in Kempten für zeitgenössische Kunst in allen Genres, (Sozio- und Sub-)Kultur, urbane Straßenkultur und einen gemeinsamen Ort für möglichst alle Menschen, sowie hier
- den **Betrieb eines Kulturquartier Allgäuuhalle / KQA** durch eine **gemeinnützige** Körperschaft nach möglichst wirtschaftlichen, aber **nicht gewinnorientierten** Maßstäben, sofern diese
 - **sozial gerechte und ökologisch vertretbare Ziele** verfolgen,
 - **Diversität, Inklusion und Chancengleichheit** zur Grundlage haben,
 - und eine aktive wie passive **kulturelle Teilhabe** in und auf entsprechenden Räumen und Bühnen ermöglichen.
- sowie die **Förderung dieses Betriebs ideell, finanziell und durch eigene Veranstaltungen**,
- die **Sichtbarkeit der Geschichte** dieses Ortes und das Lernen aus der Vergangenheit für heute und die Zukunft,
- die **Vertretung** und der Ausgleich der verschiedenen **Interessen der Kunst- und Kulturschaffenden aus Kempten wie aus der Region** sowohl in der Praxis auf diesem Areal als auch insgesamt gegenüber Politik, Verwaltung und Bürgerschaft.

Das ist viel, und dazu braucht es viele. Aber an diesem Ort wäre es möglich. Und weniger wäre – wie seit langem – zu wenig.

Kempten im Allgäu im Juli 2021

* de.wikipedia.org/wiki/Dritter_Ort

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kulturquartier Allgäu e.V.**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Die Anerkennung als gemeinnützig und „besonders förderungswürdig“ im Sinne der steuerlichen Vorschriften wird angestrebt.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2021.

§ 2 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vorstands- und Vereinsmitglieder können für Aufwände über die übliche Vorstands- und Mitgliedsarbeit hinaus eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des Vereinsvermögens erhalten. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand.
6. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a. an den/die Betreiber eines Kulturquartiers in Kempten, sofern dieses existiert und nachweislich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, oder falls nicht,
 - b. an die Stadt Kemptenjeweils unter der Maßgabe, diese Gelder
 - a. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung
 - b. sowie hierbei ausschließlich für zeitgenössische kulturelle Projekte zu verwenden und
 - c. öffentlich, z.B. bei der Vergabe von Fördergeldern durch die Rudolf-Zorn-Stiftung, zu übergeben.
7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
8. **Exklusive Leistungen für Vereinsmitglieder**

Der Verein kann und wird keine geldwerten, weil gemeinnützigkeitsschädlichen Vorteile an Vereinsmitglieder weitergeben. Jenseits dessen sind vom Verein mit dem Betreiber des Kulturquartiers und anderen Veranstaltern exklusive Boni für die Mitglieder vertraglich zu vereinbaren. Diese können sein: Pre-Order- oder reservierte Ticket-Kontingente vor Start des Vorverkaufs, exklusive Erste-Reihe-Ti-

ckets, Tischreservierungen, Teilnahme an Generalproben, Veranstaltungen (z.B. Sommerfest, Lesungen / Poetry Slams) nur für Mitglieder, Sonderführungen durch Ausstellungen oder Künstlergespräche, Vorabinformationen in einem exklusiven Newsletter, Sondereditionen von Künstlern u.v.m.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Pflege und Förderung

- a. von Kunst, Kultur, Soziokultur und kultureller Bildung in allen Ausprägungen der bildenden, angewandten und darstellenden Kunst, der Musik, Literatur, des Schauspiels und Tanz,
- b. des kulturellen Lebens in schöpferisch-künstlerischer Freiheit, der künstlerischen Arbeit und seines (insbesondere auch jugendlichen) Nachwuchses,
- c. der kulturellen Teilhabe aller Menschen, ob passiv als Besucher und Zuschauer oder aktiv zur Befähigung als Kulturschaffende,
- d. der Interaktion, Vernetzung und Kooperation der Akteure und Teilnehmer aus den Bereichen Kunst, (Sozio-)Kultur, Soziales und Bildung
- e. der Begegnung und des interkulturellen wie interdisziplinären Zusammenwirkens aller Künstler, kulturinteressierter Bürger und kultureller Institutionen sowie Akteure sich neu entwickelnder Kulturströmungen (z.B. Street Art / Street Culture, Rollsport u.a.),
- f. einer kreativen und beispielhaften Symbiose aus Kunst, Kultur und gesellschaftlichem Pluralismus,
- g. von Freizeit- und Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien,
- h. der Bewahrung und Pflege von Brauchtum und kulturellem Erbe
- i. von **Gedenken, Erinnerung und Pflege der Geschichte** und dem **Lernen für heute und unsere Zukunft** insbesondere an den Orten, an denen der Verein agiert; im Falle der Allgäuhaus sind dies die sich hier kreuzenden Geschichtsstränge
 - i. des **Nationalsozialismus** im Allgäu vor allem in Form des Außenlagers des KZ-Dachau,
 - ii. dem Wandel der Allgäuer Landwirtschaft durch **Vieh- und Milchwirtschaft**,
 - iii. der hier aktiven, das Allgäu und die Stadt gestaltenden Menschen wie z. B. Oberbürgermeister und Kreistagspräsident Otto Merkt, der Kemptener Kunstmaler Franz Weiß oder die Architektenbrüder Leonhard und Otto Heydecker,
- j. **sofern diese Zwecke möglichst sozial gerechte wie inklusive und gemeinwohlorientierte sowie ökologisch vertretbare Ziele verfolgen.**

1.1. Ausprägungen und Unterformen künstlerischen und kulturellen Lebens sind je nach künstlerischem Ausdruck und Schaffenshöhe zum Beispiel:

- bildende Kunst: Malerei, Bildhauerei, Grafik & Design, Fotografie, Körperkunst, installative und interaktive Kunst
- darstellende Kunst: Schauspiel, Theater, Tanz und Filmkunst (audiovisuelle Medien, Film- und Videokunst, Internet, interaktive digitale Formate)
- Komposition und Darbietung von Vokal- und Instrumentalmusik

- Literatur, d.h. Epik, Prosa und Lyrik bis hin zu journalistischen Formen, ob auf Papier oder in freier Rede (auch Spoken Word, Poetry Slam u.ä.)
- Modedesign
- Architektur / Baukultur
- Aktionskunst, Medienkunst, interaktive Kunst und kommende neue Kunstformen

1.2. Die Förderung der Soziokultur bedeutet und beinhaltet die Förderung

- einer kulturellen Praxis, die die alltägliche Lebenswelt in die Kulturarbeit einbezieht und zugleich eine Rückwirkung der so entstehenden Formen von Kunst und Kultur in unsere Gesellschaft anstrebt. Die Förderung der Soziokultur soll der Entfaltung der ästhetischen, kommunikativen und sozialen Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Bürger dienen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der demokratischen Kultur.
- der Begegnung und des interkulturellen wie interdisziplinären Austausches und Zusammenwirkens aller Künstler, Kreativer und Kulturschaffender, (sozio-)kultur-interessierten Bürger und kulturellen Institutionen unter Berücksichtigung demokratischer, pluralistischer und humanistischer Denk- und Verhaltensweisen.
- der **Teilhabe, des unbeschränkten Zugangs und der Inklusion** aller Mitmenschen, insbesondere auch Schwächerer und Menschen mit jeglicher Art von Behinderung, zu allen Bereichen gesellschaftlichen wie soziokulturellen Lebens unter der Berücksichtigung der Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten.
- und Entwicklung von möglichst entgeltlosen Freiräumen für soziokulturelle Tätigkeiten und Freizeitgestaltung, von Orten als Begegnungsstätten und Umschlagplätze von Ideen, Meinungen und Einstellungen für alle Gesellschafts- und Altersgruppen; auch als Orte für eine kritische Auseinandersetzung mit Umwelt, Politik und Gesellschaft sowie deren Zukunft, u.a. durch Initiierung sozialer, demokratischer und kultureller Lernprozesse.
- und die Organisation kultureller Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf der Förderung freier Kulturarbeit sowie (sub-)kultureller und künstlerischer Bewegungen aus der Bevölkerung.

2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

2.1. die Entwicklung, Durchsetzung und Realisierung eines Kulturquartiers in den durch die Kündigung des bisherigen Mieters ab (frühestens) Jahreswechsel 2021/2022 freiwerdenden **Gebäuden Allgäu- und Kälberhalle sowie der diese umgebenden Flächen in Kempten** (Flurstücke 705 und 705/3, Stand 12/2020).

2.2. den Betrieb dieses Kulturquartiers

- durch einen Betreiber oder eine Betreibergesellschaft, dessen Programme, Projekte und Veranstaltungen ideell wie finanziell mit Mitteln des Vereins gefördert werden können, sowie
- mit eigenen Angeboten, Programmen, Projekten und Veranstaltungen des Vereins, **sofern** die unter 2.1. und 2.2. genannten Programme, Projekte und Veranstaltungen
 - im Sinne des Vereinszweckes laut §2 und 3 sind,

- b. der Betreiber **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt sowie etwaige Gewinne ausschließlich wieder diesen Zwecken zuführt,**
- c. er Räume und Flächen schafft (z.B. Proberäume und Ateliers), in denen Künstler*innen üben und arbeiten können,
- d. dieser Betrieb **sozial gerecht wie inklusive und ökologisch vertretbare Ziele** verfolgt.

Dieser Zweck wird also insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe von Spenden, Akquise von Sponsor*innen und anderen Fördermöglichkeiten sowie durch ehrenamtliches Engagement zugunsten des Kulturquartiers und durch eigene Veranstaltungen.

2.3. die Vertretung der Interessen insbesondere kulturschaffender Vereinsmitglieder (im Sinne § 3 Abs. 1.1 dieser Satzung)

- a. direkt gegenüber Politik, öffentlichen Verwaltung und Bevölkerung sowie
- b. durch die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Projekten zur verstärkten Wahrnehmung, Präsenz, Verbreitung und Kommunikation von Kunst und Kultur und ihrer Bedürfnisse.

Ziel hierfür ist auch der organisatorische **Zusammenschluss und Austausch von Künstler*innen und Kunstfreund*innen** über alle Sparten, Genres und Einzelinteressen hinweg – z.B. durch Treffen, Informationsveranstaltungen, Symposien, Vorträge oder Diskussionen.

3. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Vereinsvermögen & Kassenführung

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden gemäß § 2 (Gemeinnützigkeit) bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Zweckbetrieben,
3. Förderungen und Projektmitteln der öffentlichen Hand sowie aus Stiftungen,
4. zweckgebundenen Mitteln.

Verwaltet wird das Vereinsvermögen durch den Vorstand.

Über das Vereinsvermögen und die Kassengeschäfte hat die/der Schatzmeister*in Buch zu führen und bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen. Dieser ist allen Mitgliedern auf Nachfrage zugänglich zu machen.

Auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, hinzugezogen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, z.B. Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/die beschränkt Geschäftsfähige/n.

3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung eines Antrages kann auf der Jahreshauptversammlung Berufung eingelegt werden; über eine Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Nach einer Aufnahmeablehnung kann frühestens nach einem Jahr eine neue Aufnahme beantragt werden.

4. Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können verdiente Mitglieder wie Nichtmitglieder. Sie erhalten gleiches Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder und können ebenfalls in den Vorstand gewählt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder dessen Auflösung.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären und zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Über den Ausschluss aus dem Verein, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über einen Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

Ein Mitglied kann ebenso durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein pro Kalenderjahr fälliger Jahresbeitrag erhoben.

Über dessen Höhe sowie eventueller Staffelungen oder Ermäßigungen sowie deren Kriterien für verschiedene Bevölkerungsgruppen, z.B. für Kinder oder Arbeitslosengeldempfänger, entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Beiträge sind bei Eintritt sowie bei Wechsel des Kalenderjahres innerhalb von vier Wochen fällig.
3. Der Vorstand kann in Härtefällen per Beschluss Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. **die Mitgliederversammlung**
2. **der Vorstand**
3. der/die Geschäftsführer*in, sofern er/sie gebildet wird
4. sowie Beirat oder Komitee, sofern er gebildet wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der

- **Vorsitzenden**
- **stellvertretenden Vorsitzenden**
- **Schriftführer*in**
- **Schatzmeister*in**
- **mindestens zwei Beisitzer*innen**. Diese können Schriftführer*in und Schatzmeister*in bei deren Abwesenheit vertreten.

Der Vorstand kann jederzeit zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder als Beisitzer*innen berufen und abberufen. Diese sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige können ebenfalls Beisitzer werden, sofern hierzu eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

- **und der Geschäftsführung**, soweit diese gebildet wurde.

Im Gesamtvorstand sollten möglichst paritätisch Vertreter der verschiedenen Kunstsparten sowie von Inklusion, Street-Culture, Rollsport und ähnlichem vertreten sein.

a. **Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter*in**. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n sowie der/die Stellvertreter*in jeweils einzeln vertreten; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der/die Schatzmeister/in ist neben diesen beiden allein zeichnungsberechtigt für Zuwendungsbestätigungen, den Einzug von Mitgliedsbeiträgen sowie die Erledigung und Verwaltung der vom Vorstand beschlossenen Geldgeschäfte.

b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

c. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

d. In den Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder **dürfen nicht gewählt** werden (sofern existent), um eventuelle Neutralitäts- und Interessenskonflikte zu unterbinden:

- Geschäftsführer*innen einer Betreibergesellschaft des Kulturquartiers
- Gesellschafter*innen mit einer Mehrheitsbeteiligung an einer Betreibergesellschaft des Kulturquartiers

- e. Scheidet ein Mitglied durch Rücktritt, Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- f. Die Mitglieder des Gesamtvorstands können nach ihrer Wahl über die Verteilung weiterer Funktionen beschließen. Für seine Tätigkeit kann sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung geben, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

2. Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende/r Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

Als beratende Mitglieder kann ein/e Vertreter*in der künftigen oder existenten Betreiber*in oder der Geschäftsführung der Betreibergesellschaft des Kulturquartiers, sofern gegründet, teilnehmen und ist zu hören.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nicht anders vorgeschrieben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Auch ohne Versammlung des Vorstands kann ein Beschluss schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Wege erklären.

3. Aufgaben des Vorstandes

Diese umfassen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 10 Der Geschäftsführer

Falls es der Umfang der Vereinsgeschäfte erforderlich macht, kann der Gesamtvorstand einen oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellen und diese*n haupt- oder nebenberuflich anstellen. Er/sie wird aufgrund einer vom Gesamtvorstand vorzugebenden Dienstanweisung tätig und hat in den Vereinsorganen beratende Stimme.

Gegebenenfalls kann diese Tätigkeit in einer Geschäftsordnung des Vorstandes sowie in einer Arbeitsplatzbeschreibung genauer definiert werden.

§ 11 Beirat / Komitee

1. Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kunst oder Politik sowie des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens kann die Mitgliedschaft in einem Beirat / Komitee angetragen werden.
2. Aufgabe des Beirats ist, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und dort zu beraten, wo künstlerischer, kultureller, unternehmerischer, verwaltungstechnischer oder politischer Sachverstand gefragt ist.
3. Für seine Tätigkeit kann sich der Beirat eine eigene Geschäftsordnung geben; diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von 2 Jahren einen solchen Beirat wählen; dieser kann durch Vorstandsbeschluss durch weitere Personen ergänzt werden.
5. Beirat*innen müssen nicht dem Verein angehören.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief, dokumentiertem Anruf oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Auch einzuberufen ist die Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von 25 Prozent der Mitglieder auf schriftlichem Antrag unter Angabe von Zweck oder Gründen gefordert wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Über Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Mitgliederversammlung sowie die Zulassung von Gästen und Presse entscheidet der Vorstand.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Beirats sowie eines/r Kassenprüfer*in, der/die nicht Vorstandsmitglied oder Angestellte*r des Vereins ist, im zweijährigen Rhythmus oder wenn dies lt. § 12 Abs. 2 im Rahmen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefordert ist.
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Beschlüsse über vom Vorstand oder von den Mitgliedern beantragte Tagesordnungspunkte
5. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss bzw. seine Nichtaufnahme durch den Vorstand
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung; Stimmrechte

- a. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter*in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in.
- b. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- c. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache an eine/n Wahlleiter*in oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- d. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Kandidaten*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von Versammlungs- oder Wahlleiter*in zu ziehende Los.
- e. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter*in. Eine Abstimmung muss schriftlich, d.h. anonym durchgeführt werden, wenn 20 Prozent der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- f. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit nachfolgenden Ausnahmen; Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt. Die Ausnahmen:
 - Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - Soll hierbei der Vereinszweck geändert werden, ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder notwendig.
 - Eine Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- g. Der Vorstand kann den Mitgliedern per Beschluss und Bekanntgabe in der Einladung ermöglichen,
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (virtuelle statt Präsenzveranstaltung) oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- h. Ein Beschluss ohne Präsenzversammlung der Mitglieder ist gültig, wenn
 - alle Mitglieder beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens 10 Prozent der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer*in wird von der Versammlungsleitung bestimmt; hierzu kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleitenden und Protokollführenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidator*innen bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in §2 Abs. 6 genannten Begünstigten.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 2. Juli 2021 errichtet und einstimmig verabschiedet.